Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 2a

Teil A Planzeichnung M 1:1000

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58).

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§§ 6, 11 BauNVO)

- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- SO Sondergebiet Strandversorgung (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- GR Grundfläche als Höchstmaß
- TH Traufhöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt (Traufhöhe= Höhe zwischen Bezugspunkt und Traufpunkt, dem Schnittpunkt der aufstrebenden äußeren Wand mit der Dachhaut)
- FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt
- GH Gebäudehöhe

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise
- g geschlossenen Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- DN Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- 1 Gehweg
- 2 Gehweg (für den Lieferverkehr befahrbar)
- 3 Gehweg (für Anlieger, Müllentsorger und den Lieferverkehr befahrbar)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche öffentlich
- Parkanlage
- Dünen
- Minigolf

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 22, 25 a, 25 b BauGB)

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
- Erhalten von Bäumen
- Erhalten von Sträuchern
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§§ 9 Abs. 6, 172 Abs. 1 BauGB)

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Leitungsrecht zugunsten der HanseGas
- * uGa Umgrenzung von Flächen für unterirdische Garagen

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- künftig fortfallend
- 157/1 Flurstücksnummer
- Böschung

Straßenquerschnitt

Ostseeallee

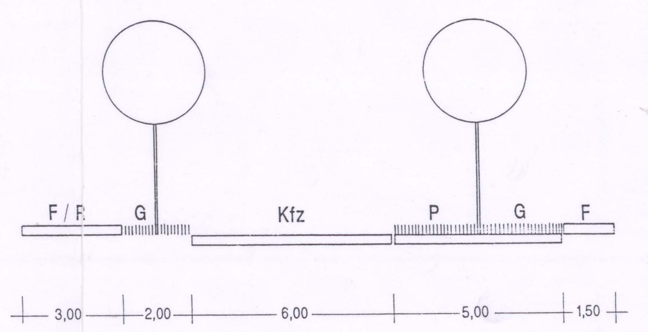

* (Ergänzung gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.2001 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid vom Ministerium für Arbeit und Bau des Landes M-V vom 08.11.2000 erteilten Maßgaben und Auflagen.)

planung: blanck
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen regionalentwicklung umweltschutz
Turmstraße 13 b D-23966 Wismar Tel. 03841-20 00 46 Fax 03841-21 18 63
e-mail: planung.blanck-HWI@T-online.de

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 6, 11 BauNVO)

(1) In allen festgesetzten Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig bzw. auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In den festgesetzten Mischgebieten 2 sind im Erdgeschoß der Hauptgebäude an der Mittelpromenade nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Ausnahmsweise sind auch Läden zulässig.

(3) In dem festgesetzten Sondergebiet Strandversorgung sind nur Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19, 20 BauNVO)

(1) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind auch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräumen und ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

(2) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bzw. Grundfläche sind Flächen von vollständig unterirdisch angeordneten Garagen einschließlich der notwendigen Zufahrtsrampen nicht mitzurechnen.

(3) Die max. zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen in Sinne des § 14 BauNVO nicht überschritten werden.

(4) In den Mischgebieten beträgt die max. zulässige Traufhöhe 6,50 m, die max. zulässige Firsthöhe 12 m über dem Bezugspunkt.

(5) Als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied bis zur Mitte des Gebäudes.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

(1) In den Baugebieten mit festgesetzter abweichender Bauweise brauchen im Falle der Festsetzung von Baulinien die Abstandsflächen gem. § 6 LBauO zu den Grundstücksgrenzen nicht eingehalten zu werden.

(2) Die festgesetzten Baulinien dürfen innerhalb des festgesetzten Erhaltungsbereich entlang der Mittelpromenade, auf dem Flurstück 67 und in dem Sondergebiet Strandversorgung in Form von Balkonen, Loggien und Veranden bis zur Straßenbegrenzungslinie überschritten werden.

(3) Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien müssen durch vollständig unterirdische Tiefgaragen nicht eingehalten werden.

(4) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch einzelne Vorsprünge und Erker auf jeweils insgesamt 25 % der Fassadenseitenlängen um max. 2,00 m überschritten werden. Der Abstand zwischen den jeweiligen Einzelvorsprüngen muß mind. 5,00 m betragen.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur in Kellergeschossen oder als vollständig unterirdisch angeordneten Tiefgaragen zulässig. Oberirdisch angeordnete Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB)

(1) An den festgesetzten Stellen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Küstenschutzbepflanzung wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzarten: Stieleiche (Quercus robur), Roteiche (quercus rubra), Winterlinde (Tilia cordata), Latsche/Bergkiefer (pinus mugo), Waldkiefer (Pinus sylvestris).

(2) Der innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern befindliche Gehölzbestand sowie sämtliche zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und langfristig zu sichern. Während der Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, daß es zu keinen Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen, Eingriffe in den Wurzelhaushalt, direkten Stammschädigungen, o.ä. kommt. Es gilt die DIN 18 005 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Sollte es trotzdem während der Baumaßnahmen zum Abgang oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung eines in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbaum kommen, so sind für einen fortfallenden oder geschädigten Baum jeweils zwei Hochstammbäume heimischer Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm nach Kostenübernahme des Bauherrn von der Gemeinde zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standort und Lage der zu pflanzenden Bäume ergeben sich aus den Empfehlungen des Landschaftsplanes. Die Ersatzpflanzungen müssen unverzüglich, d.h. spätestens nach der nächsten Vegetationsperiode nach dem Eingriff durchgeführt werden.

(3) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Düne" und der Grünfläche landseits der Strandpromenade sind die Anpflanzungen bzw. der Gehölzbesand gemäß den Vorgaben des Küstenschutzes und des erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplanes von der dafür zuständigen Stelle zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es gelten die nach § 20 LNatSchG M-V näher definierten Schutzbestimmungen für die gesetzlich geschützten Biotope und Geotope.

(4) Die auf der Ostseite des Hansewegs befindliche naturnahe Hecke ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ein Gehölzschnitt ist im Rahmen von Pflegemaßnahmen zulässig.

(5) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe sind im gesamten Plangebiet in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebunden Decke, Rasengittersteine oder Pflaster mit hohem Fugenanteil) zu errichten. Die Durchlässigkeit der Flächen muß mindestens 30% betragen.

6. Örtliche Vorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

(1) Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.

(2) Oberirdische Öl- oder Gasbehälter sind nicht zulässig.

(3) Außenwände sind nur als rotes, rotbraunes oder rotbuntes Sichtmauerwerk, als weiße, beige oder hellgraue Putzfassaden oder Natursteinfassaden zulässig. Für Teilflächen der Fassaden und Nebengebäude sind auch Holzverschalungen zulässig. Für Verbindungsgänge zwischen Hauptgebäuden sind auch Glasfassaden zulässig.

(4) Dächer sind nur als Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Krüppelwalmdächer oder Mansarddächer mit einer Dachneigung von 15° - 60° zulässig.

(5) Als Dacheindeckung sind nur dunkelrote bis rotbraune Ziegel-, oder Pfanneneindeckungen oder Metalleindeckungen in der Farbe kupfer-natur zulässig. Als Deckung für Tiefgaragen oder Tiefgaragenflächen, die nicht durch weitere Geschosse überdeckt werden, ist ein begrüntes Dach vorzusehen.

(6) Die Unterbrechung der Trauflinie (max. zulässige Traufhöhe) in Form von Erkern, Gauben oder Dacheinschnitten darf 2/5 der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten.

(7) In den Mischgebieten ist im Falle eines in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen dritten Obergeschosses dieses gestalterisch als Dachgeschoß auszubilden.

(8) In den Mischgebieten sind Fenster über 0,8 qm Fläche (Schaufenster im Erdgeschoß über 2,50 qm) durch deutliche, konstruktive Pfosten oder Sprossen in mehrere, stehende Formate zu unterteilen. Fenstersprossen in den Scheibenzwischenräumen, Glasbausteine, sichtbare Rolladenkästen sowie feststehende Kunststoffmarkisen sind nicht zulässig.

(9) Einfriedungen sind nur aus grünummanteltem Maschendraht in einer Höhe bis 0,80 m und mit beidseitiger Begleitbepflanzung aus jeweils zweireihiger Hecke (dreimal verschult, fünf Pflanzen pro laufenden Meter) zulässig. Pflanzen: Eibe (Taxus baccata), Hainbuche (Carpinus betulus) oder Liguster (Ligustrum vulgare).

Hinweis

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz vom 2.4.1968 (BGBl. II S. 173) in der Neufassung vom 4.11.1998 (BGBl. I S. 3294) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue, noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Übersichtsplan M 1:10 000

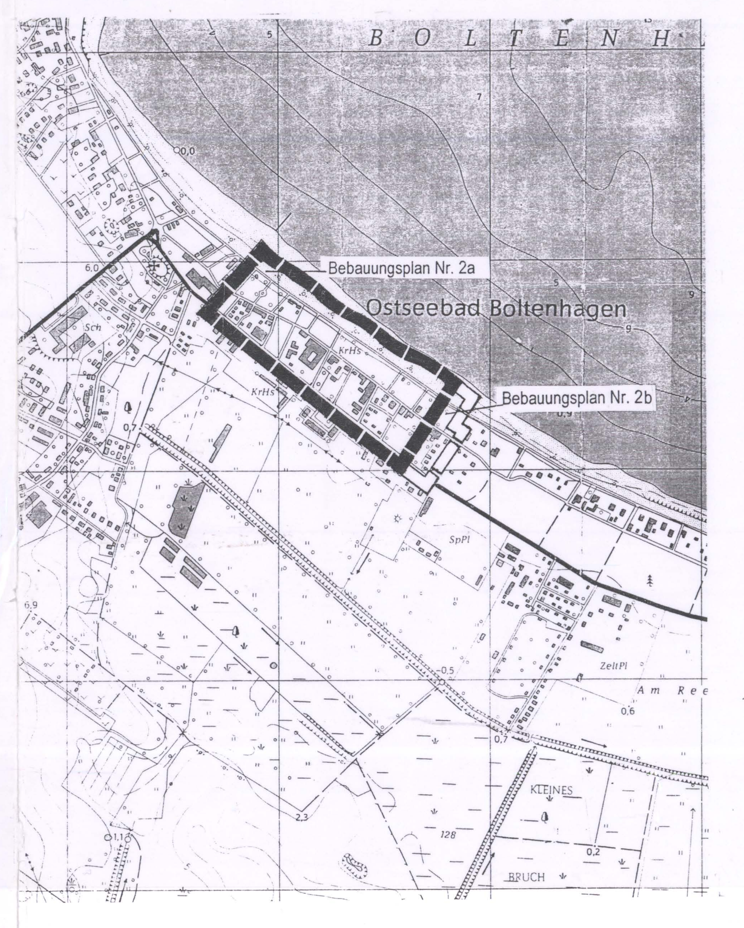

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137) i.V.m. § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom * 30.8.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet Ortszentrum-Ost in Boltenhagen zwischen der Ostsee im Nordosten, einer Linie von der Ostsee zur Ostseeallee westlich des Kinos sowie ca. 20 m westlich des Wanderweges im Südosten, der Ostseeallee im Südwesten und dem Zugang zur Seebrücke im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für den B-Plan Nr. 2 vom 23.7.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" am 12.12.1992 erfolgt.

Ostseebad Boltenhagen, den 14.12.1992 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle für den B-Plan Nr. 2 ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.12.1992 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den B-Plan Nr. 2 ist am 5.5.1993 bis 19.5.1993 durchgeführt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.5.1993 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange für den B-Plan Nr. 2 sind mit Schreiben vom 11.5.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 12.5.1993 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 29.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Boltenhagen, den 30.6.1993 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben in der Zeit vom 9.8.1993 bis zum 13.9.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 14.9.1993 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nach der ersten öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der zeit vom 6.4.1994 bis zum 20.4.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmeG erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.3.1994 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.4.1994 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.6.1993 zw. 23.9.1993 sowie 20.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.4.1994 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 2.12.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.1994 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.00 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat die am 20.12.1994 beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften mit Beschluß vom 17.4.1997 aufgehoben.

Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2a ist geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom 12.6.1997 bis zum 14.7.1997 und vom 3.12.1998 bis zum 8.1.1999 und vom 17.9.1999 bis zum 1.10.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden kann, am 31.5.1997 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten", am 4.6.1997 im "Markt" sowie am 23.11.19998 in der "Ostseezeitung", am 24.11.1998 in den "Lübecker Nachrichten", am 25.11.1998 im "Markt" sowie am 9.9.1999 in der "Ostseezeitung" und den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.00 (Siegel) Die Bürgermeisterin

* Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 5.11.1998 und am 2.9.1999 und am 30.8.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.00 (Siegel) Die Bürgermeisterin

* Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 30.8.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 30.8.2000 gebilligt.

Ostseebad Boltenhagen, den 21.9.00 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 15.09.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 15.09.2000 (Siegel) i.A. Leiter des Katasteramtes

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.11.2000 AZ.: VIII 250c - 512.113 - 58.014(2a) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.3.2001 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.2.01 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom AZ: bestätigt.~~

Ostseebad Boltenhagen, den 20.3.2001 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.3.2001 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 8.3.2001 durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten" sowie der "Ostseezeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 9.3.2001 in Kraft getreten.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.3.2001 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über den Bebauungsplan Nr. 2a

für das Gebiet Ortszentrum-Ost in Boltenhagen zwischen der Ostsee im Nordosten, einer Linie von der Ostsee zur Ostseeallee westlich des Kinos sowie ca. 20 m westlich des Wanderweges im Südosten, der Ostseeallee im Südwesten und dem Zugang zur Seebrücke im Nordwesten.